

Information zum Datenschutz (Besoldung und Versorgung)

Abrechnung von Bezügen beim Landesamt für Finanzen Informationen nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Bereiche Besoldung und Versorgung

Dem Landesamt für Finanzen obliegt gemäß Art. 14 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) i.V.m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) die Abrechnung der Bezüge für die **Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter** des Freistaates Bayern. Darüber hinaus ist es als Pensionsbehörde im Sinn des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) bestimmt und damit für die Bezügeabrechnung der **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** des Freistaates Bayern zuständig (§ 4 ZustV-Bezüge). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesfamilienkassenverordnung (LFamKV) wurde das Landesamt für Finanzen zur Landesfamilienkasse bestimmt und vollzieht somit gem. § 1 Abs. 2 LFamKV die Aufgaben als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Staates.

Um Ihre Bezüge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften festzusetzen, zur Zahlung anzuordnen und abzurechnen, verarbeitet das Landesamt für Finanzen personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung stellen oder welche das Landesamt für Finanzen von Dritten, insbesondere bei Ihrer Personal verwaltenden Stelle, über Sie erhebt.

Zur Festsetzung, Anordnung und Zahlbarmachung Ihrer Bezüge werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des beim Landesamt für Finanzen eingesetzten automatisierten Verfahrens VIVA-Bezügeabrechnung verarbeitet.

Folgende Informationen stellt Ihnen das Landesamt für Finanzen gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 9 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) zur Verfügung:

Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO

Information	Auf Grundlage v.
<p>Verantwortlicher i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung ist das Landesamt für Finanzen – Zentralabteilung – Rosenbachpalais Residenzplatz 3 97070 Würzburg Telefon: (0931) 4504-6770; E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO</p>
<p>Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Landesamt für Finanzen – Datenschutzbeauftragter – Rosenbachpalais Residenzplatz 3 97070 Würzburg Telefon: (0931) 4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO</p>
<p>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben. Zweck der Datenverarbeitung ist die Festsetzung, Anordnung zur Zahlung und Abrechnung sowie ggf. Rückforderung der Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften. Dazu gehört auch die Erfüllung der Pflichten, die das Landesamt für Finanzen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber zu erfüllen hat, in erster Linie lohnsteuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und weitere Meldepflichten.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a), c) und e), Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) und b) DSGVO i.V.m. Art. 4, Art. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO</p>
<p>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet alle Kategorien von personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um Ihre Bezüge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften festzusetzen, zur Zahlung anzuordnen und abzurechnen. Hierzu gehören neben Ihren Personalgrunddaten (wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum), insbesondere Daten zu Ihrem beamtenrechtlichen Status, Ihrer Laufbahn, Ihrem dienstlichen Werdegang und Ihrem Familienstand.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO</p>
<p>Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Landesamt für Finanzen. Die Daten werden auf Servern des Landesamtes für Finanzen bzw. des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern (IT-DLZ) gespeichert.</p> <p>Die zur Auszahlung Ihrer Bezüge erforderlichen Daten werden mittels einer sicherheitsüberprüften Bankensoftware verschlüsselt über die Staatsoberkasse Bayern in Landshut an die Bayerische Landesbank (BayernLB) übermittelt.</p> <p>Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der landesgesetzlichen und/oder bundesgesetzlichen Übermittlungspflichten, denen alle Arbeitgeber unterliegen, z.B. aufgrund lohnsteuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften. Eine Weitergabe erfolgt außerdem an das Landesamt für Finanzen als Landesfamilienkasse sowie ggf. an andere Familienkassen und die Zentrale Datenbank zum Abgleich der Steuer-Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gem. §§ 67 Satz 5, 22a Abs. 2, 91 Abs. 1 EStG (zu diesbezüglichen Einzelheiten wird auf das separate Informationsblatt der Landesfamilienkasse zu Art. 13, 14 DSGVO verwiesen).</p> <p>Soweit dies zur Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Freistaates Bayern erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus an bayerische Behörden, Bundesbehörden, Gerichte, Rechtsanwälte, Einwohnermelde-</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. e) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO</p>

ämter, Pfändungsgläubiger und Abtretungsempfänger weitergegeben.	
Die Absicht der Übermittlung der Daten an ein Drittland besteht nur in dem besonderen Ausnahmefall, dass gem. den Verordnungen (EG) 883/2004 oder (EG) 987/2009 aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines Beschäftigten (auch) eine Sozialversicherungspflicht im EU/EWR-Ausland besteht. In diesen Fällen werden im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten an den/die zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger übermittelt.	Art. 13 Abs. 1 Buchst. f) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO

Informationen nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DSGVO:

Information	Auf Grundlage v.
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landesamt für Finanzen solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. Art. 110 BayBG für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO
<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <p>Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).</p> <p>Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).</p> <p>Sollten Sie von diesen Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p>	Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. c) DSGVO
Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen . Die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. d) DSGVO
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß Art. 77, 51 DSGVO, Art. 15 BayDSG, erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter http://www.datenschutz-bayern.de .	Art. 13 Abs. 2 Buchst. d) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO
<p>Es besteht für Beschäftigte des Freistaats Bayern eine gesetzliche Verpflichtung, personenbezogene Daten im Rahmen der Bezügeabrechnung dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung zu stellen. Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:</p> <p><u>Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter:</u> Das Recht des Dienstherrn zur Erhebung von personenbezogenen Daten ist in Art. 103 BayBG – (für Richterinnen und Richter i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BayRiStAG) – normiert.</p> <p><u>Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger:</u> Ihre Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten sind in Art. 103 BayBG, Art. 10 Abs. 2 Bay-BeamtVG geregelt.</p> <p>Falls die erforderlichen Daten von Ihnen nicht angegeben werden sollten, wäre das Landesamt für Finanzen nicht in der Lage, die Ihnen zustehenden Bezüge zutreffend zu ermitteln und diese an Sie (rechtzeitig) auszuzahlen.</p>	Art. 13 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO
Im Rahmen der Festsetzung, Anordnung und Abrechnung Ihrer Bezüge verarbeitet das Landesamt für Finanzen Daten, welche Sie dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung stellen, welche das Landesamt für Finanzen bei Ihrer Personal verwaltenden Stelle oder im Rahmen landes- und/oder bundesgesetzlicher Vorschriften über Sie erhebt.	Art. 14 Abs. 2 Buchst. f) DSGVO